

gen und Antworten der Beteiligten, Beweisanträgen, Erklärungen, Vorträgen usw. sowie alle in der Hauptverhandlung getroffenen gerichtlichen Entscheidungen. Neben der mündlichen Übersetzung der Hauptverhandlung sind außerdem alle dem Angeklagten zuzustellenden Entscheidungen und anderen Prozeßdokumente schriftlich oder die ihm zur Kenntnis zu bringenden Entscheidungen (vgl. § 184 Abs.5) mündlich zu übersetzen (vgl. z.B. §§ 198, 202, 203, 242 ff.). Dem Gericht ist alles zu übersetzen, was der Angeklagte erklärt und beantragt.

3. Zeugen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist der Inhalt und Verlauf der Hauptverhandlung soweit mündlich zu übersetzen, als sie unmittelbar davon betroffen sind, z. B. die Belehrung über

ihre Pflicht zur Mitwirkung an der Erforschung der Wahrheit (vgl. § 32 Abs. 2). Den Zeugen betreffende Prozeßdokumente (z. B. Ladung) sind ihm zu übersetzen. Zur Hinzuziehung eines Dolmetschers bei gehörlosen oder stummen Zeugen vgl. § 85.

4. Entschädigung der Dolmetscher: Dolmetscher erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, und Reisekosten werden erstattet. Zur Entschädigung vgl. Entschädigungs-AO i. V. m. der AO über die Honorierung von Sprachmittlungsleistungen - Honorarordnung für Dolmetscher und Übersetzer - vom 19. 12. 1979 (GBl. Sdr. 1031; Ber. GB1.I 1980 Nr.21 S.214). Zur Erstattung der Reisekosten vgl. § 13 Entschädigungs-AO.

§84

*

Wahrheitspflicht

Der Dolmetscher ist über seine Pflicht zur gewissenhaften und wahrheitsgetreuen Übersetzung und über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich falschen Übersetzung zu belehren.

1. Gewissenhafte und wahrheitsgetreue Übersetzung bedeutet, daß der Dolmetscher alle Möglichkeiten auszuschöpfen hat, um den Sinngehalt des zu übersetzenden Textes richtig wiederzugeben. Zweifelt er an der Richtigkeit seiner Übersetzung, so hat er das dem Gericht kundzutun. Wahrheitsgetreu verlangt die möglichst wörtliche Übersetzung. Zu den strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich falschen Übersetzung vgl. § 230 StGB.

2. Die Belehrung ist vom zuständigen Strafrechtspflegeorgan vorzunehmen, bevor der Dolmetscher seine Tätigkeit beginnt. Sie ist aktenkundig zu machen. In der Hauptverhandlung ist die Belehrung zu protokollieren. Die Verpflichtung des Dolmetschers bei seiner Bestellung ersetzt die Belehrung nicht. Hat das Gericht die Belehrung unterlassen, ist dies geeignet, die Beweiskraft (vgl. Anm. 2.1. zu § 23) einer Übersetzung zu erschüttern (vgl. BG Schwerin, Urteil vom 22. 11. 1971 - Kass. S. 10/71).

§85

Dolmetscher für Gehörlose und Stumme

Die Vorschriften über die Hinzuziehung eines Dolmetschers gelten entsprechend, wenn der Beschuldigte, der Angeklagte oder der Zeuge taub oder stumm ist.

1. Für gehörlose oder stumme Beschuldigte, Angeklagte und Zeugen sind Gebärdendolmetscher hinzuzuziehen. Da sich juristische Begriffe in den Wortschatz eines Gehörlosen nicht direkt übersetzen lassen, muß das Gericht dem Dolmetscher schwierige Begriffe erläutern und darauf hinweisen.

daß die Aussagen und Fragen so genau wie möglich wiederzugeben sind. Gebärdendolmetscher werden nicht vom MdJ bestellt. Zur Sicherung einer qualifizierten Übersetzung und zur Wahrung der Interessen und Rechte Gehörloser und Stummer haben die Gerichte nur Dolmetscher hinzuzuziehen, die vom